

A
Hauptregister
Heirats-Erstbuch

Standesamt *Hoerstgen*

1830 Band

Nr. bis *1849*

Standesamt

Hoerstgen

1

A

Bd. *1830*

Nr. _____

bis *1849*

vom _____

bis _____

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Hoerstgen während des Jahres tausend achthundert dreißig bestimmte, und 1000 Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Cleve, den ten Janzuary 1829.

N.ro 1

Heiraths-Urkunde.

Siehe den Grundriss des Hofes Nr. 100 der Oberrheinischen Provinz

Gemeinde Hoerstgen Kreis Jalvan

Regierungs-Departement von Wittl

Im Jahr tausend achthundert dreißig, den unmündigen Janzuary

Schroel Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Bürgermeister von Hoerstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Peter Dahlen, zweizehn Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes Arbeitermann wohnhaft zu Hoerstgen - Regierungs-Departement Düsseldorf Sohn des Johann

Johann Elisabeth Dahlen, und der Johann Häcker Johann, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement

Düsseldorf; Und die Elisabeth Weinschlag, zweizehn Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf

Elisabeth Arbeitermann, wohnhaft zu Hoerstgen -

Regierungs-Departement Düsseldorf Tochter des Johann Johann Weinschlag, und der Margaretha Weinschlag

Arbeitermann wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement

Düsseldorf; letzten unmündigen unmündigen -

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste

am zweiten Oktober zweizehn und die andere am zweiten Oktober zweizehn und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich

daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

1. Das dem heiligen Lande... 2. Das dem heiligen Lande... 3. Das dem heiligen Lande... 4. Das dem heiligen Lande... 5. Das dem heiligen Lande... 6. Das dem heiligen Lande... 7. Das dem heiligen Lande... 8. Das dem heiligen Lande... 9. Das dem heiligen Lande... 10. Das dem heiligen Lande...

mit dem fünfzigsten Jahre alt. Augustus die Gekochte Kleinerin im J. 1780
18. April 1800, aus dem Lande Kleinerin im J. 1780
Kleinerin Kleinerin im J. 1780
Kleinerin Kleinerin im J. 1780

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Dahlen und Elisabeth Kleine, Schaj. hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Christian Dahlen einzig Jahre alt, Standes Kleinerin, zu Kaerstgen wohnhaft, welcher ein Landman der neuen Ehegatten, des Wilhelm Kleinerin einzig Jahre alt, Standes Kleinerin zu Kaerstgen wohnhaft, welcher ein Landman der neuen Ehegatten, des Jacob Holtz, fünfund einzig Jahre alt, Standes Kleinerin zu Kaerstgen wohnhaft, welcher ein Landman der neuen Ehegatten, und des Wilhelm Hofmann, sechs und einzig Jahre alt, Standes Kleinerin, zu Kaerstgen wohnhaft, welcher ein Landman der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben einmüthlich, daß um die Einigung der Parteien, ausgeführt mit unser gesetzlicher Einigung.

P. Dahlen
E. Kleine Schaj.
Kleinerin
Joh. Christian Dahlen
Wilhelm Kleinerin
J. Holtz
M. Hofmann

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Herrmann Bürgers und Hilflinners Herrmanns hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herrmanns Herrmanns zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Herrmann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehnman der neuen Ehegatten, des Hilflinners Hilflinners zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Herrmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehnman der neuen Ehegatten, des Hilflinners Hilflinners zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Herrmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehnman der neuen Ehegatten, und des Hilflinners Hilflinners zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Herrmann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehnman der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Veröffentlichung dieses Act mit mir zu unterschreiben, haben die Herrmanns Herrmanns zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Herrmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehnman der neuen Ehegatten, des Hilflinners Hilflinners zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Herrmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehnman der neuen Ehegatten, und des Hilflinners Hilflinners zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Herrmann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehnman der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Herrmann Herrmann zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Herrmann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehnman der neuen Ehegatten, des Hilflinners Hilflinners zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Herrmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehnman der neuen Ehegatten, und des Hilflinners Hilflinners zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Herrmann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehnman der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Herrmann Herrmann zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Herrmann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehnman der neuen Ehegatten, des Hilflinners Hilflinners zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Herrmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehnman der neuen Ehegatten, und des Hilflinners Hilflinners zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Herrmann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehnman der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.



